

P r e u s s e n

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26.5.1933 (Reichsgesetzblatt I S.293) in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 (Reichsgesetzblatt I S.479) und der Preussischen Ausführungsverordnung vom 31.5.1933 (Gesetzsamml.S.207) werden

sämtliche zum Vermögen des ehemaligen Deutschen Freidenkerverbandes e.V. in Berlin gehörenden Gegenstände (Sachen und Rechte) soweit die nicht bereits durch besondere Verfügung eingezogen sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Länderregierungen, sofern sich Vermögensbestandteile in anderen Ländern befinden,

zugunsten des Preussischen Staates, vertreten durch den Preussischen Finanzminister, eingezogen und im Einvernehmen mit dem Preussischen Finanzminister nach Massgabe eines besonderen Aktes auf die Neue Deutsche Bestattungskasse, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu Berlin, Berlin SW 29, Gneisenaustr.41 die das Versicherungsgeschäft des früheren Freidenkerverbandes in seinen Grundzügen fortsetzt, übertragen.

Dies wird hiermit gemäss § 6 des Gesetzes vom 26.Mai 1933 öffentlich bekanntgemacht.

Berlin, den 5. August 1935.

Geheimes Staatspolizeiamt

I.V.: Dr. B e s t .

- - - - -